

## **MARKTSTANDGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE EBBS**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat aufgrund § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, in seiner Sitzung vom 23.10.2024 folgende Marktstandgebührenverordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Der Ebbser Bauernmarkt findet einmal im Monat statt. Durch die Teilnahme an dieser gemeindeeigenen Einrichtung wird den Ausstellern die Möglichkeit gegeben am Ebbser Marktplatz ihre Waren feilzubieten. Dafür wird von der Gemeinde Ebbs eine Marktstandgebühr eingehoben.

### **II. Einteilung der Gebühren**

#### **§ 2**

Es gibt drei Arten von Standgebühren:

- Marktstände mit Verkauf von Dekorationsartikeln (Holzarbeiten, Handtaschen, etc.):

€ 17,00

- Marktstände mit Verkauf von heimischen Produkten (Fleisch, Käse, etc.) ohne Ausschank:

€ 27,00

- Marktstände mit Verkauf von heimischen Produkten mit Ausschank:

€ 60,00

### **III. Entrichtung der Gebühren**

Die jeweilige Marktstandgebühr ist pro Markttermin zu entrichten.

Der Ebbser Bauernmarkt findet einmal im Monat statt.

#### IV. Inkrafttreten

##### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandgebührenverordnung der Gemeinde Ebbs, GR-Beschluss vom 25.11.2020 außer Kraft.

Gemeinde Ebbs, am 30.10.2024

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister  
ÖkR Josef Ritzer



Angeschlagen am: 30.10.2024

Abzunehmen am: 15.11.2024

Abgenommen am: 15.11.2024